

# Förderungsantrag - Ich tu's Energieberatung



Förderung des Landes Steiermark:  € 143,-  € 165,-  € 220,-  € 330,-  € 550,-

Selbstbehalt für die Beratung:  € 0,-  € 50,-  € 0,-  € 200,-  € 250,-

Weitere Leistungen (z.B. Fahrtkosten Energieausweis):

Frau  Herr  Hausverwaltung  Gemeinde  Verein

Titel, Vorname, Nachname bzw. Firmen-/Vereins- oder Gemeindebezeichnung

Hauptwohnsitz der Förderungswerberin/des Förderungswerbers:

Objektadresse:

Straße, Hausnummer

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

PLZ, Ort

Geburtsdatum bzw. Firmenbuch-,  
Gemeinde- oder Vereinsnummer

Telefonnummer

Email

## Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- Der Förderungsgeber und die Beratungsstelle bzw. das Netzwerk Energieberatung Steiermark, c/o Energie Agentur Steiermark, sind gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz- Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungnehmerin/den Förderungnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsantrages, zur Berechnung der Beraterhonorare, für Kontrollzwecke, für Qualitätssicherungsmaßnahmen und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- Der Förderungsgeber ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
  - zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
  - an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
  - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
  - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
  - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
  - für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
- Der Name der Förderungnehmerin/des Förderungnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
- Angaben zu der Förderungnehmerin/dem Förderungnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Förderungswerberin/Förderungswerber

## Allgemeine Bestimmungen

Die Förderungswerberin / der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das Land Steiermark, das Netzwerk Energieberatung Steiermark, c/o Energie Agentur Steiermark, und die Beraterin / der Berater keine Gewähr oder schadensrechtliche Haftung für die Lückenlosigkeit und Fehlerfreiheit der Energieberatung und des Beratungsprotokolls übernehmen können.

## Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für MarktteilnehmerInnen erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernde Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 5 Abs 1 Z 17 in Verbindung mit § 27 Abs 4 Z 2 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEEG. Soweit eine Übertragung dieser Maßnahme durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber auf Dritte zulässigerweise erfolgen kann, ist dafür auch die Zustimmung der Förderungsstelle einzuholen.

## De-Minimis-Beihilfe (nicht für private Kunden)

Bei der beantragten Zuwendung handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000,- EUR nicht übersteigen. Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen, die als „De-minimis“-Beihilfen gewährt wurden und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger/die Empfängerin sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält. Der Erhalt von „De-minimis“-Beihilfen in den letzten 3 Jahren ist in einer tabellarischen Aufstellung zu dokumentieren und als Beilage zum vorliegenden Förderantrag zu übermitteln.

Ort, Datum

Unterschrift Förderungswerberin/Förderungswerber